



Fischereiverein Lönigen e. V.
z. Hd. Rudolf Thomann
Gallaberg 7

49264 Lönigen

Bearbeitet von
Herrn Meyer
Telefax:
0511 106-7526
Email:
lutz.meyer@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
e-mail v. 14.09.2009

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
34.3 -65530

Durchwahl
0511 106-7312

Hannover
08.10.2009

Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst

Verwendung des Setzkeschers im Rahmen von Gemeinschafts-/Hegefischen

Sehr geehrter Herr Thomann,

Ihre Anfrage ist aufgrund meiner Zuständigkeit zur Bearbeitung an mich weitergeleitet worden. Nach Rücksprache mit dem für den Tierschutz bei Fischen zuständigen Kollegen, Herrn Kleingeld (Dez. 32 Task-Force Veterinärwesen, FB Fischseuchenbekämpfung) nehme ich zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

Da zur Verwendung eines Setzkeschers keine diesbezüglichen Regelungen in das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nieders. GVBl. S. 81) oder in die Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289) aufgenommen wurden, handelt es sich ausschließlich um eine tierschutzrechtliche Frage im Zusammenhang mit § 1 TierSchG: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ i. V. m. § 2 TierSchG („Haltungsnorm“).

Als vernünftiger Grund i. S. v. § 1 TierSchG zur Ausübung der Angelfischerei wäre i. d. R. der „Nahrungserwerb“ anzusehen, unabhängig davon, ob es sich um ein Gemeinschaftsfischen oder eine als Hegefischen deklarierte Gemeinschaftsveranstaltung handelt.

Da zwecks Nahrungserwerb geangelte Fische sofort nach dem Fang getötet und auch am Gewässerrand gekühlt gelagert werden können, ohne dass die Lebensmittelqualität entscheidend beeinträchtigt wird, fehlt der rechtfertigende Grund für eine Lebendfischhälterung, die nachweislich mit Leiden verbunden ist, auch wenn das Leiden in einem „Schonsetzkescher“ nicht unbedingt als erheblich zu betrachten ist. Vor diesem Hintergrund stellt die Verwendung eines Setz-



keschers in der Angelfischerei einen Verstoß nach § 1 i.V.m. § 2 TierSchG dar, und die zuständige Behörde kann zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendige Anordnungen treffen. Wird dem nicht nachgekommen, wäre ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 TierSchG durch die für den Tierschutz zuständige Behörde einzuleiten. Falls es bei einer unsachgemäßen Setzkescherhaltung (z. B. Verwendung von nicht geeigneten Setzkeschern) nachweislich zu lang anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gekommen ist, wäre der Verstoß u. U. nach § 17 TierSchG zu ahnden (Straftatbestand).

Hinsichtlich des Tötens und Verwertens gefangener, maßiger Fische hat der Angelfischer deshalb unmittelbar nach jedem Fang zunächst zu entscheiden, ob der gefangene Fisch zu den fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten gem. § 1 Abs. 1 Nds. FischG gehört, die er fangen und sich aneignen darf. Desweiteren wäre zu überprüfen, ob gesetzliche Fangverbote gem. §§ 2-4 Binnenfischereiordnung (ganzjährige Fangverbote, Mindestmaße, Schonzeiten) oder zusätzliche, vereinsinterne Fangbeschränkungen (z.B. erhöhtes Mindestmaß) zu berücksichtigen sind. Bei Fischarten, die keinem gesetzlichen oder vereinsintern festgelegten Mindestmaß unterliegen, wäre analog zum fischereibiologischen Zweck eines Mindestmaßes eine Entnahme und Verwertung zu Speisezwecken m. E. erst dann sinnvoll, wenn der gefangene Fisch bereits so lang ist, dass er wahrscheinlich mindestens an einer Laichsaison teilgenommen hat (*size of first reproduction* sollte überschritten sein).

War der Fang also zulässig und sind die gefangenen Fische „mäßig“ (s. o.), wären sie unverzüglich tierschutzgerecht zu töten und später sinnvoll zu verwerten. Ansonsten wären die gefangenen Fische unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen (eine Haltung im Setzkescher wäre in diesem Fall nicht zulässig). Werden Fische, deren Fang verboten ist, beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so hat der Angelfischer sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen (vgl. § 5 Abs. 1 Binnenfischereiordnung).

Ich weise allerdings darauf hin, dass nach hiesiger Auffassung, unabhängig von „individuellen Geschmacksvorstellungen“ des einzelnen Angelfischers, selbstverständlich auch Fischarten wie Rotaugen oder Güster zu den fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu rechnen sind und damit bei entsprechender Fischgröße auch zu verwerten wären.

Lediglich berechtigte Maßnahmen (Hegefischen) im Zusammenhang mit Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG können ausnahmsweise den Einsatz von kurzzeitigen Lebendhälterungen rechtfertigen, jedoch nur dann, wenn die geangelten Fische als Besatz für ein anderes Gewässer verwendet werden sollen. In jedem Fall sollte die Erforderlichkeit von Besatzmaßnahmen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 Binnenfischereiordnung) im fraglichen Zielgewässer vorab nachvollziehbar geprüft und dokumentiert werden.

In diesem Fall dürfen ausschließlich Schonsetzkescher verwendet werden, wobei die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten sind:

- Es dürfen ausschließlich Fische der zum Besatz vorgesehenen Arten gehältert werden.
- Mindestlänge: 3,5 m.

- Minstdurchmesser: 50 cm.
- Die Zahl der Ringe muss sicherstellen, dass der Kescher beim Betrieb nicht einfallen kann.
- Es dürfen nur Schonsetzkescher verwendet werden, die sich für den waagerechten Betrieb eignen.
- Der Setzkescher darf nur waagrecht und in Strömungsrichtung aufgestellt sein.
- Der Setzkescher muss ordnungsgemäß und sicher verankert sein und ständig auf Spannung gehalten werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Setzkescher sich auch beim Wellenschlag vollständig unterhalb der Wasseroberfläche befindet.
- Die Maschenweite muss möglichst groß sein, um den Austausch mit dem Umgebungswasser zu gewährleisten. Die Maschengröße darf jedoch die maximale Kopfhöhe der kleinsten gehälterten Fische minus ca. 30% nicht überschreiten.
- Das verwendete Netzmaterial muss möglichst weich sein, eine materialstarke und stabile Struktur besitzen und knotenlos angefertigt sein.
- Die Besatzdichte muss angemessen sein und sollte 15 kg / m³ nutzbares Keschervolumen nicht überschreiten.
- Die Hälterung ist auf die geringst mögliche Dauer (max. 8 Stunden) zu beschränken.
- Die im Gewässer gehälterten Fische dürfen nur aus dem gleichen Gewässer stammen und nicht wieder lebend im gleichen Gewässer ausgesetzt werden.
- Unverträgliche Fischarten dürfen im Setzkescher nicht zusammen gehältert werden.
- Nach Verwendung muss der Setzkescher gereinigt und desinfiziert werden.
- Das Abhaken und Einsetzen der Fische muss ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- Der Setzkescher darf nicht mit Fischen umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Schonsetzkeschern ist in strömungsstarken Gewässern nicht zu empfehlen, es sei denn, es ist sichergestellt, dass die gehälterten Fische durch den Wellenschlag nicht geschädigt werden können.
- In Gewässern mit Schiffverkehr sowie von bewegten Wasserfahrzeugen aus ist die Anwendung von Setzkeschern nicht zulässig.

Ich weise abschließend nochmals vorsorglich darauf hin, dass die kommunalen Veterinärbehörden für die Umsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zuständig sind und ein geplantes Hegefischen insofern mit diesen im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt werden sollte.

Eine Genehmigung zum Besatz der zwischengehälterten Fische durch den Fischereikundlichen Dienst wäre nur dann erforderlich, wenn es sich um Arten handelt, für deren Aussetzen eine Genehmigung nach § 12 Abs. 3 Binnenfischereiordnung erforderlich wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Meyer